



07.04.2016 Personalratsinformation Nr. 495 **ZUM AUSHANG** Seite 1

An den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes
dem Hauptvorstand und den Delegierten zur Kenntnis.

KMS zu Beurteilungsrichtlinien

Am 05. April 2016 ist der erste Teil des Beurteilungs-KMS zu den Änderungen der Beurteilungsrichtlinien an alle staatlichen Gymnasien und Kollegs versandt worden. Die örtlichen Personalräte sind vom Inhalt zu unterrichten. Nachdem darin wesentliche Neuerungen zu den beurteilungsrelevanten Unterrichtsbesuchen an Gymnasien mit und ohne erweiterter Schulleitung und die neue Mitbestimmung des örtlichen Personalrates erläutert sind, sollten Sie sich eine Kopie des KMS aushändigen lassen. Über zentrale Inhalte des KMS möchten wir Sie hiermit informieren.

Keine Verzichtsmöglichkeit nach Beurlaubung

Die Verzichtsmöglichkeit auf die dienstliche Beurteilung nach der Rückkehr in den staatlichen Schuldienst aus einer Beurlaubung, Abordnung oder Versetzung und Beantragung der Einbeziehung in die nächste periodische Beurteilung ist entfallen. Alle Kolleginnen und Kollegen, die in der Zeit der letzten periodischen Beurteilung 2014 beurlaubt, abgeordnet oder versetzt waren und danach wieder in den staatlichen Schuldienst zurückkehren, sind innerhalb eines Jahres nach ihrer Rückkehr dienstlich zu beurteilen. Diese Beurteilung ersetzt dann die verpasste Regelbeurteilung 2014.

Beurteilungsrelevante Unterrichtsbesuche und neue Mitbestimmung vor Ort

Durch die Besonderheiten des Gymnasiums - in der Regel Unterricht in Unter-, Mittel- und Oberstufe in zwei Fächern - liegen zur umfassenden Würdigung drei Unterrichtsbesuche, die die verschiedenen Stufen und beide Fächer abdecken, auf der Hand. Darin sind sich KM und HPR einig.

Dienstliche Beurteilungen sollen nicht ausschließlich aufgrund eigener Wahrnehmungen der Schulleiterin/des Schulleiters angefertigt werden. Beurteilungsrelevante Beobachtungen der stellvertretenden Schulleitung, der Fachbetreuer und der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind daher für die Beurteilung heranzuziehen.

Gymnasialabteilung und HPR sind im Vorfeld übereingekommen, dass an der bisherigen Regelung, wonach ein Unterrichtsbesuch durch die Schulleiterin/den Schulleiter und ein eigenständiger Unterrichtsbesuch durch die stellvertretende Schulleiterin/den stellvertretenden Schulleiter erfolgen soll, festgehalten wird. Hinsichtlich dieser Regelung ist also kein Mitbestimmungsverfahren vor Ort nötig.

Für den dritten Unterrichtsbesuch gibt es verschiedene Varianten: Die Schulleiterin/der Schulleiter kann ihn allein durchführen oder einen Fachbetreuer oder ein Mitglied der erweiterten Schulleitung, sofern diese eingeführt wurde, begleitend mitnehmen. In diesen Fällen ist ebenfalls keine Mitbestimmung vor Ort gegeben. Fachbetreuer/innen dürfen nicht mit eigenständigen Unterrichtsbesuchen betraut werden.

Alle weiteren Varianten, die an der Schule allgemeinverbindlich geregelt werden sollen,





Seite 2/2

unterliegen der Mitbestimmung des örtlichen Personalrates. Sollte also z.B. bei Gymnasien mit erweiterter Schulleitung beabsichtigt sein, Mitglieder der erweiterten Schulleitung mit der Durchführung eines eigenständigen beurteilungsrelevanten Unterrichtsbesuches zu beauftragen, bedarf diese allgemeinverbindliche Vorgabe der Mitbestimmung des Personalrates vor Ort. Nur wenn ein Mitglied der erweiterten Schulleitung im Einzelfall vom Schulleiter zur Absicherung dessen Einschätzung in den Unterricht geschickt wird, ist dies kein mitbestimmungspflichtiger Tatbestand.

Auch allgemeinverbindliche Vorgaben für die Form des Berichts über die Beobachtungen im Hinblick auf die Beurteilung (z.B. Beobachtungsbogen/ Fragebogen für Fachbetreuer und /oder Mitglieder der erweiterten Schulleitung) unterliegen der Mitbestimmung auf der örtlichen Ebene an der Schule.

Mitbestimmungsverfahren gemäß Art. 70 BayPVG

Das Mitbestimmungsverfahren erfordert die Schriftform. Normalerweise werden Schulleitung und Personalrat die beabsichtigten Regelungen vorab mündlich erörtern und im Dialog eine für beide Seiten akzeptable Lösung finden. Dann informiert die Schulleiterin/der Schulleiter den örtlichen Personalrat schriftlich über die allgemeinverbindlichen Vorgaben bezüglich der Beurteilung (z.B. jedes Mitglied der erweiterten Schulleitung soll einen eigenständigen Unterrichtsbesuch zum Zwecke der Beurteilung bei seinen Teammitgliedern durchführen; Beobachtungsbogen), gibt Gründe an und bittet um Zustimmung. Der ÖPR teilt seine Entscheidung der Schulleitung innerhalb von zwei Wochen mit. Lässt der ÖPR diese Frist verstreichen, gilt die Maßnahme als gebilligt. Sollte die Zwei-Wochen-Frist Ferienzeiten umfassen, ist von daher dringend geraten, vorab um Fristverlängerung zu bitten.

Die auf dem Wege der Mitbestimmung zwischen Schulleitung und örtlichem Personalrat gefundene Regelung gilt unabhängig von einem etwaigen Wechsel der Schulleitung oder einem personellen Wechsel im Personalrat weiter.

Sollte es wider Erwarten zu keiner Einigung vor Ort kommen, können sowohl Schulleitung als auch der örtliche Personalrat das Stufenverfahren einleiten. Die Angelegenheit muss dann vom Staatsministerium mit dem Hauptpersonalrat im Rahmen der Mitbestimmung besprochen werden (hier: Gymnasialabteilung mit Gruppe der Lehrer an Gymnasien). Beide Seiten sind aufgefordert, sich auf eine Lösung einigen, die dann für die Schule vor Ort verbindlich ist. Im theoretischen Fall, dass es auch auf dieser Ebene zu keiner Einigung käme, müsste ein Einigungsstellenverfahren zwischen KM und HPR durchgeführt werden. Wir sind gemeinsam mit den Vertretern der Gymnasialabteilung zuversichtlich, dass dies nicht notwendig sein wird.

Für den Inhalt verantwortlich

Dagmar Bär Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Referat Berufspolitik im bpv	Rita Bovenz Hauptpersonalrätin, stellv. Vorsitzende bpv und Vorsitzende bpv Oberbayern	Michael Schwägerl Hauptpersonalrat, stellv. Vorsitzender bpv und Referat Bildungs- und Schulpolitik im bpv
--	---	---

